



SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI KRIENS

Patrick Koch
Roggernweg 7a
6010 Kriens

Michèle Binggeli
Eichenspesstrasse 16
6010 Kriens

Stadtverwaltung Kriens
Präsidialdienste
z.H. Herr Tomas Kobi
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 6. Dezember 2020

Postulat

Schlittelpiste Krienseregg-Kriens – Umsetzung der verbindlichen Zonenbestimmungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, folgendes Postulat zu überweisen:

Aktuell werden die verbindlichen Zonenbestimmungen nicht eingehalten (siehe Fotos unter Beilagen). Der Schlittelweg wird abgesperrt und suggeriert dem Schlittler, dass das Ausüben des Wintersports auf dieser Strecke verboten sei. Die Langwasenstrasse sowie die Streubachstrasse werden vom Schnee befreit und schwarzgeräumt. Ein Schlitteln wird verunmöglicht. Ich fordere den Stadtrat auf, als Vollzugsbehörde die nötigen Schritte einzuleiten, damit das Schlitteln auf der Schlittelpiste gemäss Sondernutzungszone Wintersport wieder möglich ist.

Begründung:

Die Sondernutzungszone Wintersport dient «der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen» (Art. 28 Abs. 2 BZR). In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet (Art. 28 Abs. 2 BZR).

Der planungs- und baurechtliche Vollzug liegt im Verantwortungsbereich der Standortgemeinde, d.h. die Stadt hat bei Kenntnis von Nichteinhaltung der verbindlichen



SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI KRIENS

Zonenbestimmungen die erforderlichen Massnahmen einzuleiten.

Besten Dank für die Unterstützung des Postulats.

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Koch

Michèle Binggeli

Beilagen:

- Rechtliche Stellungnahme Kanzlei Pilatushof Luzern
- Fotomaterial vom «Schlitteltag» 6.12.2020

«Schlitteltag» 6. Dezember 2020



Eingang Schlittelpiste Krienseregghöhe - Foto: Patrick Koch, 6.12.2020



Schneegeräumte Langwasenstrasse - Foto: Patrick Koch, 6.12.2020



Schneegeräumte Streubachstrasse - Foto: Patrick Koch, 6.12.2020



KANZLEI
PILATUSHOF

Pilatushof AG, Postfach 3650, 6002 Luzern

Herrn Patrick Koch
Roggernweg 7a
6010 Kriens

Luzern, 26. Oktober 2020

**Überparteiliches Postulat Nr. 232/2019 – Rechtliche Stellungnahme
«Für den Erhalt der traditionellen Schlittelpiste Krienseregg-Kriens»**

Sehr geehrter Herr Koch

An der Sitzung des Einwohnerrates Kriens vom 5. November 2020 ist der Bericht des Stadtrates zum Postulat «Für den Erhalt der traditionellen Schlittelpiste Krienseregg – Kriens» von Patrick Koch traktandiert. Der Stadtrat erachtet das Postulat gemäss Bericht vom 23. September 2020 mit der schriftlichen Beantwortung als erledigt. Die Folge davon wird die Schliessung der Schlittelpiste sein. Nachfolgend werden diese Konsequenz und der Auftrag gemäss Postulat juristisch geprüft und erläutert.

Zonenplan Kriens

Bei der Schlittelpiste Kriens handelt es sich um eine von der Sondernutzungszone (Wintersport) überlagerte Landwirtschaftszone. Der blau gepunktete Bereich darf ohne weitere raumplanerische Auflagen dem Wintersport zugehalten werden. Ob und wie weit daraus eine entsprechende Nutzungspflicht abgeleitet werden kann, sagen die planerischen Grundlagen nicht aus.

Zweck und Inhalt einer Zone führt das Bau- und Zonenreglement vom 26. September 2013 aus. Die Sondernutzungszone Wintersport dient «der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen» (Art. 28 Abs. 2 BZR). In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten oder Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet (Art. 28 Abs. 2 BZR). Die Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens vom 11. Juni 2014 enthält dazu – im Gegensatz zu anderen Zonenbestimmungen – keine Detailregelung.

Vollzug gesetzlicher Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Wintersport ist vorhanden. Das Bau- und Zonenreglement ist vom zuständigen, gesetzgebenden Organ (Einwohnerrat) erlassen und von der übergeordneten Behörde (Regierungsrat) genehmigt worden. Die darin getroffenen Zonenbestimmungen sind verbindlich und umzusetzen. Unmöglich oder unerwünscht gewordene Vorschriften können mit den politischen

Instrumenten der Initiative und des Referendums bzw. mit parlamentarischen Vorstössen oder weitergehend über eine Revision des Bau- und Zonenreglements abgeändert oder aufgehoben werden.

Bei Planänderungen ist auch das Gebot der Rechtssicherheit zu beachten. Demnach haben Zonenpläne eine gewisse Beständigkeit aufzuweisen, um ihren Zweck erfüllen zu können. Sie sind daher nur aus entsprechend gewichtigen Gründen abzuändern; je neuer ein Plan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für eine Planänderung sprechen. Die bei Planungsmassnahmen vorzunehmende umfassende Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ist somit nur vollständig, wenn auch dem Gebot der Rechtssicherheit gebührend Rechnung getragen wird (BGE 113 Ia 444, E. 4b). Bis zu einer Planänderung bleibt die ursprüngliche Fassung in Kraft und kann jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, ihre Umsetzung bzw. den Vollzug verlangen.

Der Zonenplan Kriens wurde vom Einwohnerrat am 26. September 2013 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit RRE Nr. 457 vom 15. April 2014 genehmigt. Die ausführenden Behörden, d.h. der Stadtrat und die Stadtverwaltung, sind dazu verpflichtet, den darin ausgedrückten Willen des Gesetzgebers in die Tat umzusetzen. Dies gilt umso mehr bezüglich planerischer Grundlagen, welche erst vor einer relativ kurzen Zeitspanne verabschiedet wurden. Ihr Vollzug muss m.E. solange an die Hand genommen werden, als die vorgesehene Nutzung faktisch durchführbar ist und der Aufwand dafür verhältnismässig bleibt. Dabei kommt ihr zwar ein gewisses Ermessen zu, was an der bestmöglichen Umsetzung allerdings nichts ändert. Finanzielle Bedenken spielen dabei bloss eine untergeordnete Rolle. Vorbehalten bleiben einzig noch äussere Einwirkungen, auf welche die Behörden keinen Einfluss haben (Witterungsverhältnisse, Zerstörung durch Naturgewalten, etc.).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist auch zu beachten, dass der geforderte Erhalt der Grundlagen zur Ausübung von Wintersport dem Erholungsinteresse der ganzen Bevölkerung dient. Damit spricht ein gewichtiges öffentliches Interesse dafür, dass der Betrieb als Schlittelpiste grundsätzlich erhalten wird. In der Rechtsprechung anerkannte das Bundesgericht jedenfalls, dass ein öffentliches Interesse nicht nur an der Schaffung von Anlagen für den Breitensport bestehen kann, sondern auch für Sportanlagen, die von einem eingeschränkteren Benutzerkreis in Anspruch genommen werden, aber grundsätzlich jedermann offen stehen (vgl. BGer-Urteil 1A.16/2006 vom 26.06.2006 mit Hinweis auf Urteil 1A.193/2001 vom 06.05.2002, E. 3.2).

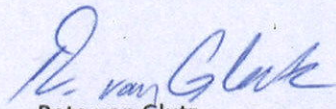
In seinem Bericht begründet der Stadtrat seine Haltung unter anderem mit der Sicherheit (allgemein). In der heutigen Zeit sind die Anforderungen daran jedenfalls hoch. Der Bedarf eines anspruchsvollen Betriebs und Unterhalts sowie an Kontrollen dürfte bei der letzten Zonenplanrevision 2013 wohl bekannt gewesen sein. Zum Pistenbereich gehören auch Strassen. Im Detailbeschrieb zur Sondernutzungszone Wintersport wird insoweit ausdrücklich festgehalten, dass Strassen innerhalb dieser Zone für den Wintersport zugelassen sind. Mit örtlich erforderlichen und situativ passenden Sicherheitsmassnahmen wie Abschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkung und Hinweistafeln können entsprechende Bedenken angemessen berücksichtigt werden. Wenn aber mit geeigneten Massnahmen vorhersehbare Risiken minimiert oder ausgeschlossen werden können, hat deren Umsetzung Vorrang; die Schliessung der Schlittelpiste als ultimative Variante wäre rechtlich nicht haltbar (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Fazit

Zusammenfassend haben sich Stadtrat und Verwaltung sehr weitgehend um den Vollzug der gemäss Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement vorgesehenen Nutzung zu bemühen, d.h. dem gesetzgeberischen Auftrag nachzukommen, soweit nicht externe, nicht beeinflussbare Faktoren die Umsetzung tatsächlich unmöglich machen. Statistiken aus der jüngeren Vergangenheit und der erhöhte Bedarf an finanziellen Mitteln vermögen die (definitive) Schliessung der öffentlichen Schlittelpiste von der Krienseregg bis zur Talstation Pilatusbahnen in Kriens – wenigstens vorläufig – m.E. nicht zu rechtfertigen.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich dem Anliegen zum Erhalt der traditionellen Schlittelpiste Krienseregg – Kriens gedient zu haben. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Reto von Glutz

lic. iur., Rechtsanwalt
reto.vonglutz@pilatushof.ch